



Inhaltsverzeichnis

	Seite
111 Stadt.Teil.Zukunft Rhade Bekanntmachung des Beschlusses zur Festlegung des Stadtumbaugebietes Rhade gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	365
112 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1,2 und 3“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten Satzung vom 05.08.2025	369
113 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“ - Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten Satzung vom 18.08.2025	375
114 Aufhebung des Stadtumbaugebietes "Dimker Allee und städtebauliches Umfeld" im Stadtteil Wulfen-Barkenberg	381
115 Anmeldung der Schulneulinge 2026	383

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Stadt.Teil.Zukunft Rhade
Bekanntmachung des Beschlusses zur Festlegung des
Stadtumbaugebietes Rhade gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 nach Vorberatung durch den Umwelt- und Planungsausschuss am 24.06.2025 das Stadtumbaugebiet Rhade festgelegt.

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für Rhade vom Mai 2025 mit den darin dargestellten Zielen und Maßnahmen bildet gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB die Grundlage für den Beschluss zur Festlegung des Stadtumbaugebietes Rhade und wurde in gleicher Sitzung beschlossen.

Aufgrund vorliegender und möglicher künftiger städtebaulicher Funktionsverluste sollen in Rhade Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Mit der Stadtumbaumaßnahme in Rhade soll im Sinne des Gemeinwohls dazu beigetragen werden, dass „die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird, die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden, innerstädtische Bereiche gestärkt werden [...] (§ 171 a BauGB)“.

In Rhade stehen vor allem die Sicherung und der Ausbau der Versorgung und die Rhader Identität im Fokus der Stadtteilentwicklung. Insbesondere der Ortskern nimmt hier wichtige Funktionen ein, die es durch seine Aufwertung unter Berücksichtigung von ökologischen Aspekten zu erhalten und weiterzuentwickeln gilt. Der Ortskern soll durch die Umgestaltung der öffentlichen Räume gestärkt und u.a. über eine Radwegespanne besser an das Nahversorgungszentrum angebunden werden.

Weitere Maßnahmen sind die Aufwertung der Sportanlage und des Spielplatzes/der Skateanlage am Dahlenkamp, die Erarbeitung eines Gestaltungsleitfadens zur Berücksichtigung baukultureller Aspekte und ein Hof- und Fassadenprogramm mit Fördermöglichkeiten für Eigentümer_innen, ein städtebaulicher Entwurf zur erhaltenden Ortserneuerung sowie die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Der räumliche Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 25.06.2025 zur Festlegung des Stadtumbaugebietes gem. § 171 b Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

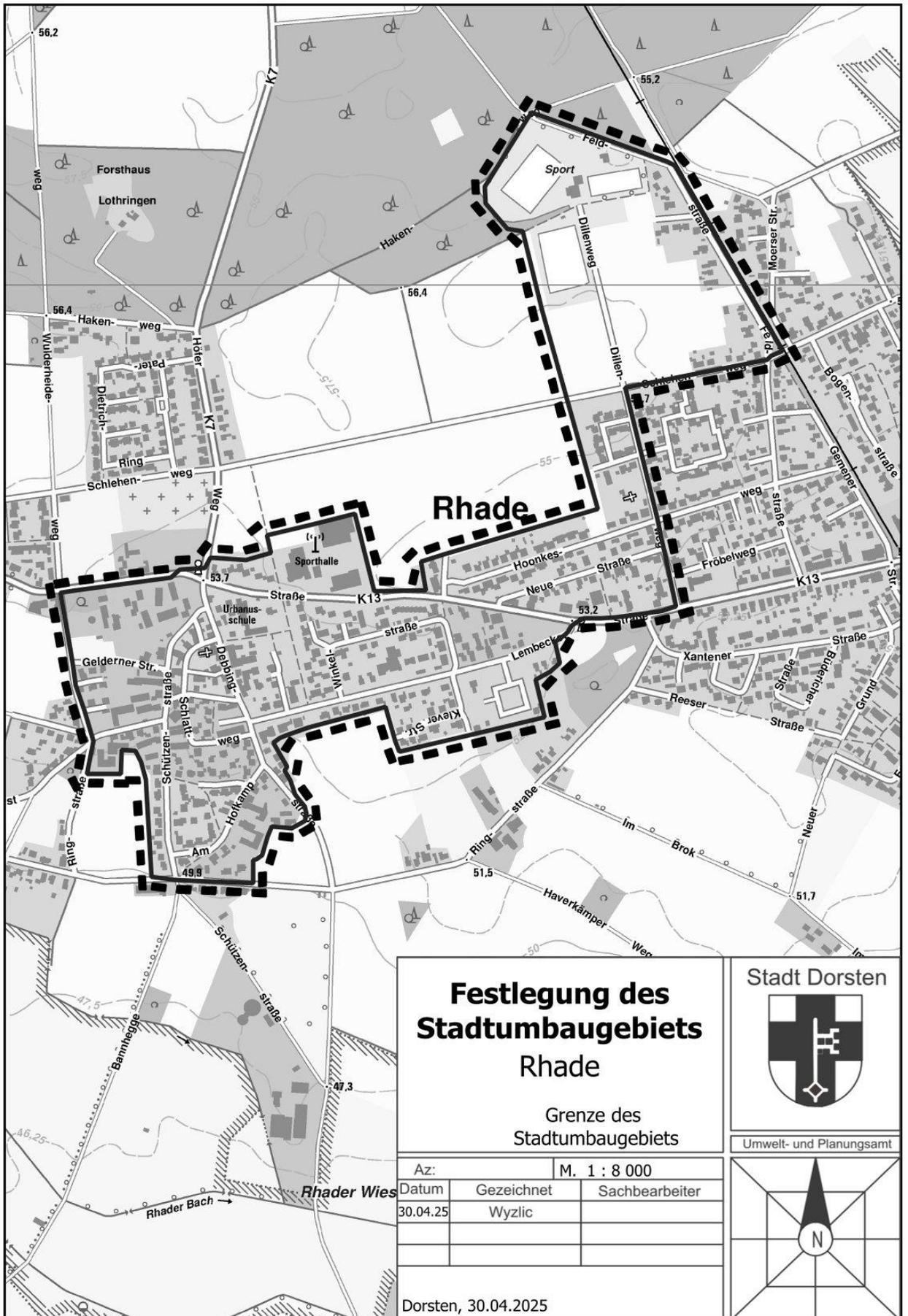
Der im Plan (siehe Anlage) gekennzeichnete Bereich wird als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b Abs. 1 BauGB festgelegt.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Plan zur Abgrenzung des Stadtumbaugebietes Rhade sowie das Integrierte Handlungskonzept ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 220, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereit liegen und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Dorsten, 05.08.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



**Festlegung des
Stadtumbauebiets
Rhade**

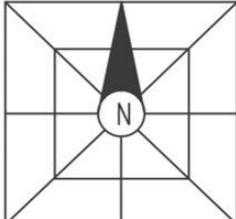
Grenze des
Stadtumbauebiets

Stadt Dorsten



Umwelt- und Planungsamt

Az:	M. 1 : 8 000	
Datum	Gezeichnet	Sachbearbeiter
30.04.25	Wyzlic	



Dorsten, 30.04.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 249
„Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1, 2 und 3“
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten**

Satzung vom 05.08.2025

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 04.09.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1,2 und 3“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV.NRW.S. 1086) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die von der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1, 2 und 3“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1, 2 und 3“ ist für die vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen in drei räumlich getrennte Geltungsbereiche mit den Bezeichnungen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 gegliedert.

Die Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen im südwestlichen Stadtgebiet der Stadt Dorsten, im Stadtteil Dorsten-Hardt an der Bundesstraße 225 / Kirchhellener Allee, bzw. der Straßen An der Seikenkapelle und Nonnenkamp.

Nur für das Vorhabengebiet des Nahversorgers ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der das Vorhaben konkret beschreibt. Die Flächen innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans befinden sich in der Verfügungsberechtigung der Vorhabenträgerin, der ipe Dorsten GmbH.

Der Vorhabensbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Teil 1 umfasst ca. 1,8 ha und wird begrenzt:

- im Osten durch die Kirchhellener Allee, ausschließlich des Gewerbebetriebes Kirchhellener Straße 100 und 102,
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzung der Straße An der Seikenkapelle,

- im Westen durch die östliche Grenze des Gehsteigs der Straße Nonnenkamp und
- im Norden durch die südlichen Grenzen der anschließenden im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, die durch die Clemens-August-Straße und den nördlich verlaufenden Nonnenkamp erschlossen werden.

Der Vorhabenbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst die ca. 1,05 ha große Fläche des Sondergebietes und wird im Norden, Osten und Süden gleich wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan des Teil 1 begrenzt.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Teil 1 liegt für die westliche Vorhabenfläche in der Flur 57 und östlich in der Flur 58. Das Vorhabengebiet umfasst die Flurstücke 754, 889, 892, 898 sowie teilweise das Flurstück 1599.

Das Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans liegt in der Flur 57, und umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 898 sowie die Flurstücke 889 und 892. Der Geltungsbereich des Teil 2 »Mischgebiet« umfasst ca. 0,19 ha und wird begrenzt:

- im Osten durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1513 und 1295 Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1, 2 und 3 5
- im Süden durch die nördliche Grenze des Gehsteigs der Straße Birkhahnweg
- im Westen durch die östliche Grenze des Gehsteigs der Auerhahnstraße
- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzung der Straße An der Seikenkapelle

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Teil 2 liegt in der Flur 57 und umfasst die Flurstücke 1671 und 1672. Der Geltungsbereich des Teil 3 »Lärmschutzwand« umfasst ca. 25 m², liegt in Flur 57, Flurstück 1382. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Teile 1, 2 und 3 sind aus der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1,2 und 3“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und in Kürze über das städtische Geodatenportal <https://geodatenportal.dorsten.de/Dorsten/> unter den Fachdaten „Planen und Bauen“ – Planungsrecht – Bebauungsplanübersicht bereitgestellt. Zugleich wird der Plan auch in den einschlägigen externen Geodatenportalen (z.B. [Geoportal Ruhr](#), [Regioplaner](#) und im [Bauportal NRW](#)) zur Einsicht und zum Download zugänglich sein.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1,2 und 3^o tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 05.08.2025

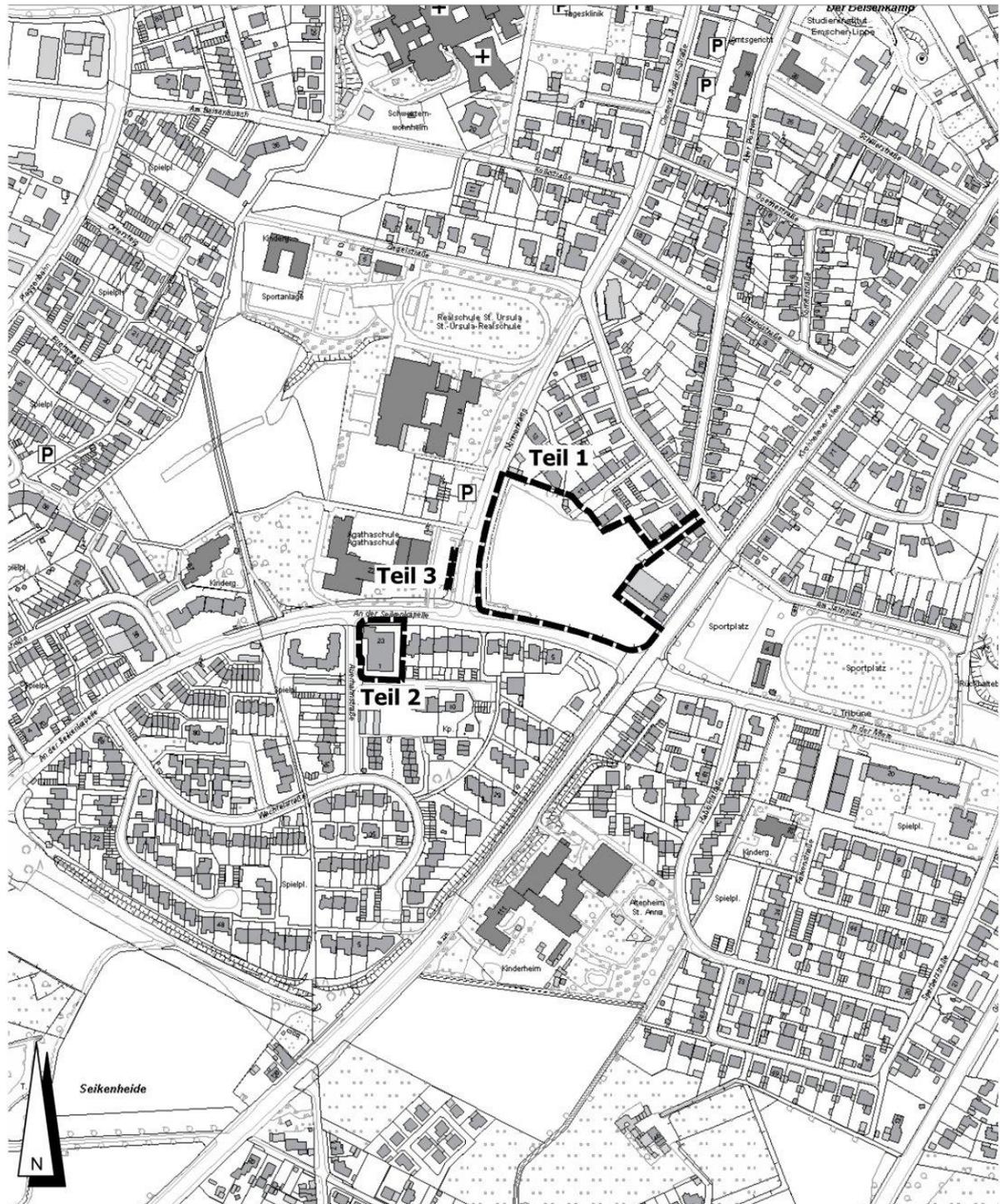


Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 249

"Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1, 2 und 3"

Übersichtsplan



 räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Kartengrundlage: © Fachdienst 62 Kreis Recklinghausen

Maßstab 1 : 5.000

**21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung
Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“
- Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten**

Satzung vom 18.08.2025

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 04.09.2024 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I 1726) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) festgestellt und mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Dieser Feststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

Lage des Änderungsbereiches:

Der Änderungsbereich umfasst eine rund 2 ha große Fläche im Stadtteil Dorsten - Hardt und liegt unmittelbar westlich der Bundesstraße 225 bzw. der „Kirchhellener Allee“. Im Süden verläuft die Straße „An der Seikenkapelle“, im Westen die Straße „Nonnenkamp“. Die Grenzen des Änderungsbereichs umfassen die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbefläche und decken damit den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“ Teil 1 ab.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Beschluss:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden gemäß dem beigefügten Prüfungsergebnis geprüft.
2. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle" wird festgestellt und ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigung:

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle" durch die Bezirksregierung Münster wird wie folgt bekannt gemacht:



Bezirksregierung Münster

***Genehmigung
der 21. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Stadt Dorsten***

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Dorsten am 04.09.2024 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten.

Münster, den 22.11.2024
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.600-003/2024.0002



Im Auftrag

(W. Rieger)

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle" gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit aufgrund des § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht, dass die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 205, während der Dienstzeit, zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle" wirksam.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweise auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB:

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind."

3. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 18.08.2025

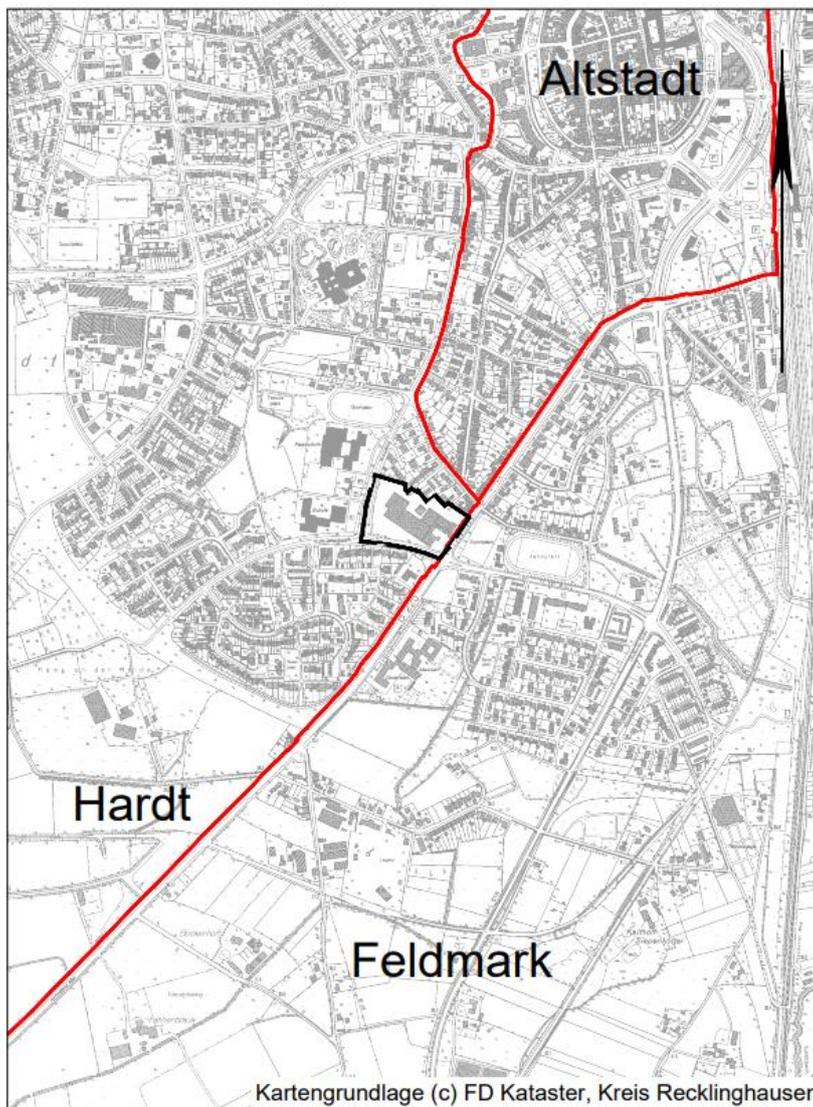


Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 21. Änderung

"Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle"

Bereich der 21. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Entwurf Februar 2024

0 100 m 500 m 1000 m

**Aufhebung des Stadtumbaugebietes
"Dimker Allee und städtebauliches Umfeld"
im Stadtteil Wulfen-Barkenberg**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2025 nach Vorberatung durch den Umwelt- und Planungsausschuss am 18.03.2025 die Aufhebung des Stadtumbaugebietes „Dimker Allee und städtebauliches Umfeld“ im Stadtteil Wulfen-Barkenberg beschlossen.

Gemäß § 171b Abs. 2 Baugesetzbuch hat der Rat der Stadt Dorsten am 15.12.2004 den Bereich „Dimker Allee und städtebauliches Umfeld“ im Stadtteil Wulfen-Barkenberg als Stadtumbaugebiet festgelegt. Die Festlegung eines Stadtumbaugebietes sowie die Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes im Jahr 2007 (STEK 2007) waren Voraussetzung für eine Antragsberechtigung für Mittel aus dem damaligen Bund-Länder-Programm Stadtumbau West. 2012 wurde das städtebauliche Entwicklungs- und Handlungskonzept fortgeschrieben (STEK 2012). Im Zeitraum von 2006 bis 2014 wurden über Städtebaufördermittel zahlreiche Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt. Am 6.10.2014 beschloss der Rat der Stadt Dorsten das Stadtumbaugebiet auf den gesamten Siedlungsbereich Barkenberg zu erweitern. Aufgrund weiterer erfolgreicher Antragstellungen für Städtebaufördermittel in den Stadterneuerungsgebieten „Soziale Stadt Dorsten-Hervest“ sowie „Wir machen MITte“ musste jedoch eine Prioritätensetzung hinsichtlich der Zuwendungen, der Eigenmittel und der Personalressourcen erfolgen. Dementsprechend wurde der Stadtumbau in Wulfen-Barkenberg 2014 beendet. Es stehen keine Fördermittel mehr für das Gebiet zur Verfügung. Daher kann das Stadtumbaugebiet Wulfen-Barkenberg auch formal aufgehoben werden.

Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, dass das Stadtumbaugebiet gem. § 171b Abs. 1 BauGB aufgehoben wird.

Der gekennzeichnete Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets „Dimker Allee und städtebauliches Umfeld“ kann dem beigefügten Plan entnommen werden.

Dorsten, 18.08.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anmeldung der Schulneulinge 2026

Nach dem Schulgesetz NRW werden am 1. August 2026 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 1. Oktober 2019 bis einschließlich 30. September 2020 geboren wurden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten Ende August 2025 eine schriftliche Mitteilung des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten, aus der hervorgeht,

- a) dass ihr Kind schulpflichtig wird und
- b) in welchen Grundschulen das schulpflichtige Kind angemeldet werden kann.

Die Anmeldung muss bis spätestens 15. November 2025 an der gewählten Grundschule erfolgen.

Die Kinder, die nach dem o. g. Zeitraum geboren wurden, können auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind. Der Antrag ist bei der zuständigen Grundschule zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung.

In Dorsten kann das Kind – nach Terminvereinbarung – an folgenden Grundschulen angemeldet werden:

1. Agathaschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Nonnenkamp 22, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/28432800
2. Albert-Schweitzer-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Glück-Auf-Straße 267, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/28436200
3. Antoniuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Heroldstraße 1, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/28434400
4. Augustaschule, Gemeinschaftsgrundschule, Halterner Straße 62, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/28434500
5. Bonifatiuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Pliesterbecker Straße 76, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/28434600
6. Don-Bosco-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule, Weißdornweg 7, Dorsten-Lembeck, Tel. 02362/28436600
7. Grüne Schule an der Talaue, Gemeinschaftsgrundschule, Talaue 67, Dorsten-Wulfen, Tel. 02362/28435300
8. Pestalozzischule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Altendorf-Ulfkotte, Storchsbaumstraße 65, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/28436800
9. Urbanusschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Erler Straße 41, Dorsten-Rhade, Tel. 02362/28435600
10. Wilhelm-Lehmbruck-Schule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Deuten, Gahlener Straße 284, Dorsten-Östrich, Tel. 02362/28433520

11. Wittenbrinkschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Großer Ring 73, Dorsten-Wulfen, Tel. 02362/28436100
12. Maria-Montessori-Schule Dorsten, private Grundschule, Kleiner Ring 2, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/2022870

Durch die Auflösung der Grundschulbezirke steht allen Erziehungsberechtigten die Wahl der jeweiligen Schule und Schulart frei. Soweit an einer Schule mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität.

Sämtliche Anmeldeformalitäten werden in der Grundschule erledigt.

Für Auskünfte stehen die Schulleitungen der genannten Grundschulen oder die

Schulverwaltung der Stadt Dorsten
Tel.: 02362/66-3883, Fax 02362/66-5740,
E-Mail: m.hefner@dorsten.de

zur Verfügung.

Dorsten, 30.07.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister